

den Verfassers dazu hinreicht. Eben so wenig wird es noch einer besonderen Berücksichtigung des in der Denkschrift S. 14 zu § 6. Bemerkten bedürfen, da auch posthume Werke unter die Bestimmung sub b der § 3. des Entw. fallen. Endlich ist die etwas auffallend klingende Berechnung des Anfangspunktes jener Frist gerechtfertigt durch die nothwendige Rücksichtnahme auf den Fall des Verschollenseins.

Zu § 4.

Die Bestimmung, daß, wenn eine vertragsmäßige Norm über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werde, das Recht der Vervielfältigung des (literarischen oder artistischen) Erzeugnisses in seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegrenzt gelte — dürfte manchem Bedenken unterliegen. Die Motive selbst erkennen an, daß es nur überhaupt einer Bestimmung hierüber bedürfe und daß man auch durch die entgegengesetzte Annahme — die einer gesetzlich normirten Anzahl von Exemplaren im Zweifelsfalle — zum Ziele komme; sie bezeichnen als praktische Differenz, daß auf dem ersteren Wege der Inhaber des Rechts am Original, auf dem letztern der mit ihm Contrahirende genöthigt werde, für eine feste vertragsmäßige Bestimmung zu sorgen. Insofern würde allerdings die Bestimmung des Entwurfs zu Gunsten der Buchhändler sein. Allein wir glauben, daß dadurch die Differenz noch nicht allseitig bezeichnet ist, und noch mehr, daß das höhere Interesse am geistigen Verkehr überhaupt, welches dem Buchhändler so wenig wie dem Schriftsteller fremd sein darf, noch einen andern Gesichtspunkt an die Hand giebt. Durch die im Entwurf enthaltene Bestimmung ist nämlich das Zustandekommen einer zweiten verbesserten Auflage, wenn nicht im Contracte über die erste Auflage dieser Fall vorgesehen ist, lediglich in das Uebereinkommen beider Theile gestellt und damit in vielen Fällen geradezu unmöglich gemacht. Das Bedürfnis einer zweiten Auflage stellt sich oft erst ganz gegen das Erwarten beider oder eines der beiden Contrahenten, und oft erst nach längerer Zeit heraus; sie richteten daher ihr Absehen bei Eingehung des Contractes keineswegs hierauf und die Zahl der Exemplare blieb unbestimmt. Ist nun die erste Auflage vergriffen, so ist in einem solchen Falle der Verleger berechtigt, dieselbe ins Unbegrenzte zu wiederholen; so sehr der Verfasser Verbesserungen und Zusätze dem Fortschritte der Wissenschaft und seinem eigenen schriftstellerischen Rufe gemäß erachten mag, so wird doch der Verleger, wenn er sich nicht aus edleren Rücksichten zur Beachtung des einen oder des andern bewogen fühlt, stets im Stande sein, die Eingehung eines Contractes wegen Veranstaltung einer solchen verbesserten und vermehrten Auflage abzulehnen und damit wird allerdings das Erscheinen einer solchen in der Regel, wenn nichts durch Vertrag früher bestimmt ist, von dem Willen des Verlegers abhängen. Man kann allerdings entgegen, daß es eben so sehr auch in seinem Interesse liege, eine zweite verbesserte Auflage erscheinen zu lassen; allein dann steht dasselbe Bedenken hinsichtlich des Schriftstellers gegenüber, der dieses Erscheinen eben so von einer vielleicht übertriebenen Honorarforderung abhängig machen kann, als, nach dem früher bemerkten, der Verleger dasselbe durch Nichtgewähren selbst billiger Honoraransprüche hindern kann. Den Anstoß glauben wir in

dieser Abhängigkeit von gegenseitiger Uebereinkunft finden zu müssen; wir vermiffen eine Bestimmung über diesen Punkt für den Fall, daß kein Contract vorliegt, oder kein neuer zu Stande kommt, ja — irren wir uns nicht — so haben die Motive nirgends auch nur beiläufig dieses Umstandes gedacht. Das bisherige Recht, zwar weniger auf Gesetz, als Gerichtsbrauch gegründet, erkannte in der Regel dem Schriftsteller im Zweifelsfalle für die neue Auflage im Allgemeinen die Hälfte des Honorars, das für die erste gegeben worden war, zu. Wir glauben, zumal wenn es sich um eine verbesserte, vermehrte Auflage handelt, unbedenklich den Vorschlag aussprechen zu dürfen, daß man diesen Anspruch auf das volle Honorar der ersten Auflage erhöhen möge: denn der Werth eines Buches, das eine zweite Auflage erfährt, ist gewiß in demselben Grade höher anzuschlagen, als das Honorar für eine bloße Verbesserung und Vermehrung einer Schrift ein besseres ist, als das gleiche für deren Ausarbeitung; in vielen Fällen wird dieses Verhältniß noch nicht einmal das ganz angemessene sein, weil bei der Abmessung des Honorars eines, vielleicht unbekanntem, jungen Schriftstellers, für ein Buch, das seinen Ruf begründet, und gesteigerten Absatz hat, oft der geeignete Maßstab nicht angelegt wird, selten nur angelegt werden kann. — Wie das Gesetz jetzt vorliegt, ist hier eine Lücke vorhanden, deren Ausfüllung nicht bloß im Interesse beider theilhaftigen Parteien, sondern im Interesse des ganzen geistigen Verkehrs zu wünschen ist.

Wir würden den, in den gegenwärtigen Bemerkungen festzuhaltenden buchhändlerischen Standpunkt zu sehr aus den Augen zu verlieren fürchten, wenn wir noch etwas zu Gunsten der entgegengesetzten Annahme anführen wollten, obwohl die Motive selbst erklären, daß man sich für die im Entwurfe enthaltene Bestimmung nur deshalb entschieden habe, weil „sich bei Betretung des letztern Wegs keine für alle zweifelhaft gelassene Fälle passende Bestimmung der Zahl der Exemplare aufstellen läßt.“ Doch erscheint uns dieser Grund zu wenig hinreichend, als daß wir nicht wenigstens die Bemerkung entgegen zu stellen uns gedrungen fühlten, daß es auf die Feststellung einer solchen „Anzahl von Exemplaren“ weniger ankomme, als auf die Feststellung des Begriffs: Auflage. Zwar wird, bei der verschiedenen Größe der Auflagen, stets eine factische Verschiedenheit hierbei sich ergeben; aber der Begriff einer Auflage könnte immer in logischer Einheit ausgedrückt werden und es würde nur darauf ankommen, die Maßregeln und Garantien aufzufinden, unter deren Einfluß jene factische Verschiedenheit im einzelnen Falle dargestellt werden könne. — Wir glaubten auch von unserm Standpunkte aus es schuldig zu sein, wenigstens auf die Unhaltbarkeit dieses Grundes aufmerksam zu machen, so sehr auch der auf denselben gebaute Folgesatz in der Regel mit den buchhändlerischen Interessen im Einklang stehen wird.

Zu § 11. 12.

Diese §§ schließen sich dem Preuß. Gesetze § 38 an und stehen insofern auch ganz im Einklang mit den in der Denkschrift S. 16 niedergelegten Wünschen. Zu besonderem Danke erscheinen aber die Leipziger Buchhändler insbesondere durch die in § 12 enthaltene Vorschrift verpflichtet,